



medical women switzerland  
ärztinnen schweiz  
femmes médecins suisse  
donne medico svizzera

vorab per E-Mail an abas@seco.admin.ch

## Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

**Geschäftsführerin**  
**Verbandsjuristin**  
lic. iur. Judith Naef  
Rechtsanwältin

**Sekretariat mws**  
Stampfenbachstrasse 52  
8006 Zürich  
Tel. 044 714 72 30  
Fax 044 714 72 31  
sekretariat@medicalwomen.ch  
www.medicalwomen.ch

Zürich, 8. Juni 2015

## Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz bedankt sich für Ihre Einladung zur Stellungnahme und hält zur geplanten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gerne was folgt fest:

- Die mws begrüsst es grundsätzlich, dass gewisse Kategorien von Arbeitnehmenden von der Erfassung der Arbeitszeit ganz oder teilweise befreit werden. Die vorgesehenen Bedingungen für diese Ausnahme sind jedoch zu restriktiv und die zu beachtenden Abläufe zu komplex. Insgesamt ist die Regelung für KMU, welche ebenso wie grosse Betriebe auf diese Ausnahme zurückgreifen können sollten, zu aufwändig.
- Die Voraussetzung gemäss Art. 73a Abs. 1 lit. b neu ArGV 1, dass der Lohn eine gewisse Grenze überschreiten muss, um von der Ausnahme der Arbeitszeiterfassung Gebrauch machen zu können, ist grundsätzlich gutzuheissen. Die im Entwurf vorgesehene Grenze eines Jahreslohnes von Fr. 120'000 brutto ist jedoch zu tief, denn damit werden je nach Branche schon unteres Kader oder sogar höhere Sachbearbeitende der Entscheidung und dem Druck der Arbeitgebenden ausgesetzt, auf die Arbeitszeiterfassung und damit auf die Auszahlung und die Kompensation von Überstunden zu verzichten. Das ist angesichts der oft bestehenden faktischen Machtverhältnisse arbeitnehmerfeindlich. Der Jahreslohn sollte unserer Meinung nach auf mindestens Fr. 140'000 angehoben werden. Die Bedingung, dass jeder betroffene Arbeitnehmer bzw. jede betroffene Arbeitnehmerin schriftlich auf die Arbeitszeiterfassung verzichten muss, ändert daran nichts.
- Die Bedingung gemäss Art. 73a Abs. 1 lit. a neu ArGV 1, dass nur diejenigen Personen von der Arbeitszeiterfassung dispensiert werden können, welche die Arbeitszeit grösstenteils selber festsetzen können, ist zwar der Versuch, die oben dargestellte Problematik abzuschwächen, setzt aber aus unserer Sicht nicht am richtigen Ort an: Je nach Branche

kann selbst hohes Kader seine Arbeitszeit nicht frei festsetzen, weil die Arbeit die Präsenz vor Ort benötigt. Dazu gehört insbesondere das Gesundheitswesen. Die Dienstleistungen werden in aller Regel direkt an den Patientinnen und Patienten, jedenfalls aber im Betrieb (Spital oder Praxis) und in der Regel nach einem vordefinierten Dienstplan erbracht. Zusatzarbeit ist aber unregelmässig zu erledigen und muss, den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten entsprechend, erbracht werden, wenn sie anfällt. Faktisch bedeutet dies, dass zum Beispiel Oberärztinnen und Oberärzte, die gemäss Gerichtspraxis keine höhere leitende Tätigkeit ausüben und damit nicht vom persönlichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind, nicht von der Ausnahme profitieren können. Auch in anderen Branchen gibt es ähnliche Funktionen mit entsprechender Problemstellung.

- Die in Art. 73a Abs. 4 ArGV 1 vorgesehenen administrativen Abläufe sind viel zu aufwändig: Zuerst sollen Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungen stattfinden und sodann sind nicht nur individuelle Vereinbarungen zu treffen, sondern es ist ausserdem ein Gremium aus Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vorzusehen, das in regelmässigem Austausch die Situation prüft. Das ist praxisfremd und eine Aufblähung der Situation.
- Es wird vorgeschlagen, auf die Bedingung zu verzichten, dass die Arbeitszeit grösstenteils selber festgesetzt werden können muss und dass die Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervertretungen einbezogen werden müssen. Die Arbeitgebenden sollen vielmehr Antrag an das Arbeitsinspektorat stellen können, welche Funktionen mit grosser Verantwortung und einem Lohn von über Fr. 140'000 auf die Arbeitszeiterfassung verzichten können. Die individuelle Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden soll hingegen beibehalten werden.

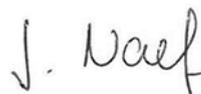
Es ist uns ein Anliegen, abschliessend darauf hinzuweisen, dass wir der Auffassung sind, dass grundsätzlich auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden können soll, dass aber die Rahmenbedingungen andere als die nun vorgesehenen sein müssen. Insbesondere sind die gesamten Arbeitsbedingungen in Betracht zu ziehen. Dazu gehören z.B. auch zusätzliche gewährte Ferienwochen oder andere Benefits, die sich zugunsten der Gesundheit der Mitarbeitenden auswirken.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Maya Züllig  
Präsidentin



RA lic. iur. Judith Naef  
Geschäftsführerin und Verbandsjuristin